



Aargauische Industrie- und
Handelskammer

Entfelderstrasse 11, Postfach
CH-5001 Aarau

An ausgewählte Empfänger

Ort, Datum	Ansprechperson	Telefon direkt	E-Mail
Aarau, 20. Januar 2015	David Sassan Müller	062 837 18 02	david.mueller@aihk.ch

F:\10_POLITIK\Vernehmlassungen\2015\Aktienrechtrevision\Aktienrechtrevision - Begleitbrief.docx

Änderung des Obligationenrechts (Aktienrecht) – Vernehmlassung: Die AIHK lehnt Revision der Rechnungslegungsvorschriften betreffend Konzernrechnung ab

Sehr geehrte Damen und Herren

Die aktuell in der Vernehmlassung stehende Änderung des Obligationenrechts (Aktienrecht) beinhaltet unter anderem auch eine Revision der Rechnungslegungsvorschriften betreffend Konzernrechnung. Entgegen dem **bewährten Grundsatz nach geltendem Recht**, wonach nur börsenkotierte Gesellschaften eine Konzernrechnung nach einem anerkannten Standard zur Rechnungslegung zu erstellen haben, soll gemäss Vorentwurf eine **Konzernrechnung künftig jedenfalls nach einem anerkannten Standard erstellt** werden müssen (Art. 963b Abs. 1 VE-OR).

Die AIHK lehnt diese Grundsatzänderung klar ab und beantragt die Beibehaltung des bewährten, geltenden Rechnungslegungsrechts. Die parallel dazu vorgeschlagene Anhebung der Schwellenwerte hinsichtlich der Pflicht zur Erstellung einer Konzernrechnung ändert daran nichts. Es gibt keinerlei sachlichen Gründe für eine solche Grundsatzänderung und es liegt weder ein öffentliches Interesse noch ein Nutzen für die betroffenen Unternehmen vor. Im Gegenteil sogar beurteilt die AIHK den **Vorschlag als reine Zwängerei**, hat doch das Parlament eine solche Änderung im 2011 bereits verworfen. Grössere, nichtbörsenkotierte Familienunternehmen hätten künftig **keine Möglichkeit mehr, stille Reserven zu bilden**, was – gerade auch angesichts der Aufhebung des Euro-Mindestkurses – allenfalls sogar Arbeitsplätze gefährden könnte. Hinzu kommen **unverhältnismässig hohe Kosten und zusätzlicher administrativer Aufwand** für die betroffenen, nichtbörsenkotierten Unternehmen.

Wir danken Ihnen für Ihre Unterstützung unseres Antrages und stehen Ihnen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
AARGAUISCHE INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER

Daniel Knecht
Präsident

Otto H. Suhner
Vizepräsident

Dr. Hans-Jörg Bertschi
Vorstandsmitglied

Peter Lüscher
Geschäftsleiter

David S. Müller
Rechtsanwalt

Beilage:

Vorab-Stellungnahme der AIHK-Geschäftsstelle mit ausführlicher Begründung und Synopse



Aargauische Industrie- und
Handelskammer

Entfelderstrasse 11, Postfach
CH-5001 Aarau

An ausgewählte Empfänger

Ort, Datum

Aarau, 20. Januar 2015

Ansprechperson

David Sassan Müller

Telefon direkt

062 837 18 02

E-Mail

david.mueller@aihk.ch

F:\10_POLITIK\Vernehmlassungen\2015\Aktienrechtsrevision\Aktienrechtsrevision - Vorab-Stellungnahme.docx

Änderung des Obligationenrechts (Aktienrecht) – Vernehmlassung: Vorab-Stellungnahme der AIHK zu den Rechnungslegungsvorschriften betreffend Konzernrechnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Aktuell läuft die Vernehmlassung zur Änderung des Obligationenrechts (Aktienrecht). Die vielschichtige, komplexe Vorlage wurde in einzelnen Teilen medial bereits heiss diskutiert. Die Idee des Bundesrates, Geschlechterquoten auf Verwaltungsrats- und Geschäftsleitungsebene einzuführen, warf besonders hohe Wellen. Die AIHK stiess beim Studium der Vernehmlassungsakten auf einen von den Medien noch kaum thematisierten, aus unserer Sicht aber äusserst problematischen Vorschlag des Bundesrates. So sollen nämlich die **Rechnungslegungsvorschriften betreffend der Konzernrechnung** teils grundsätzlich geändert werden. Die AIHK informiert Sie im Sinne einer Vorab-Stellungnahme vorgängig zu unserer vollständigen Beurteilung der gesamten Vorlage über die aus unserer Sicht besonders problematischen Änderungsvorschläge wie folgt:

Nach geltendem Recht (Obligationenrecht – OR) müssen nur börsenkotierte Gesellschaften eine Konzernrechnung nach einem anerkannten Standard zur Rechnungslegung erstellen, wenn die Börse an der die Gesellschaft gelistet ist, dies verlangt (Art. 963b Abs. 1 Ziff. 1 OR). Dieser Grundsatz soll nach dem Vorentwurf (VE-OR) des Bundesrates nun umgekehrt werden, indem gemäss dem neu vorgesehenen Art. 963b Abs. 1 VE-OR die Konzernrechnung – unabhängig von einer Börsenkotierung – nach einem anerkannten Standard erstellt werden muss. Der Bundesrat rechtfertigt diese Grundsatzänderung damit, dass parallel dazu die Schwellenwerte der Ausnahmeregel verdoppelt würden. Neu soll Art. 963a Abs. 1 Ziff. 1 VE-OR nämlich vorsehen, dass eine juristische Person von der Pflicht zur Erstellung einer Konzernrechnung befreit ist, wenn innerhalb des betreffenden Konzerns in zwei aufeinanderfolgenden Jahren zwei der nachstehenden Schwellenwerte nicht überschritten werden: Bilanzsumme von 40 Millionen Franken; Umsatzerlös von 80 Millionen Franken; 500 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt. Hintergrund dieser Revision der Rechnungslegungsvorschriften für Konzerne ist offenbar die Senkung von Regulierungskosten. Der Bundesrat schlägt in diesem Zusammenhang, also gleichzeitig mit der Erhöhung der Konsolidierungsschwellenwerte (Art. 963a Abs. 1 Ziff. 1 VE-OR) und der **ausschliesslichen Pflicht zur Konsolidierung nach einem anerkannten Standard** zur Rechnungslegung (Art. 963b Abs. 1 VE-OR), ebenfalls die **Abschaffung der Buchwertkonsolidierung** (Aufhebung von Art. 963b Abs. 3 OR) vor.

Trotz der Erhöhung der Schwellenwerte bleibt die vom Bundesrat vorgeschlagene Lösung eine **Abkehr von einem bewährten Grundsatz**. Die Anpassung der Rechnungslegungsvorschriften mit der erwähnten Grundsatzumkehr ist ganz grundsätzlich schon besonders tückisch. Schliesslich lassen sich Ausnahmeregeln einfacher wieder neu ausrichten, wodurch dann plötzlich auch die vorherige grundsätzliche Änderung eine völlig andere Dimension erfahren würde. Über die neue Regelung wären künftig grössere Familienunternehmen zur Erstellung einer Konzernrechnung nach anerkanntem Standard verpflichtet. Würden später die Schwellenwerte nach unten angepasst, so sind dann rasch einmal sogar KMU betroffen.

Die AIHK bezweifelt ausserdem, dass sich damit Regulierungskosten einsparen lassen. Obwohl der Bundesrat gemäss seinem Bericht über die Regulierungskosten vom 13. Dezember 2013 eine geringe Regulierungsdichte und die Bedeutung einer administrativen Entlastung von Unternehmen unterstrich, will er nun bei grösseren Unternehmen in die genau entgegengesetzte Richtung gehen. Die **Revision verfehlt ihren Zweck**, was nachstehend im Einzelnen aufgezeigt werden soll.

Für börsenkotierte Unternehmen mag die Erstellung einer Konzernrechnung nach einem anerkannten Standard sinnvoll sein. Die mit vorliegender Gesetzesänderung resultierende **Ungleichbehandlung zwischen verschiedenen nichtbörsenkotierten Unternehmen** ist sachlich nicht gerechtfertigt. Es gibt **kein öffentliches Interesse** und für die betroffenen Unternehmen auch **keinen die Kosten übersteigenden Mehrwert**. Nach Auffassung der AIHK muss es nichtkотиerten Unternehmen – unabhängig von deren Grösse – grundsätzlich möglich sein, weiterhin eine Konsolidierung nach Buchwerten beziehungsweise nach Obligationenrecht vornehmen zu können. Eine von der Frage einer Börsenkotierung unabhängige Verpflichtung, die Konzernrechnung nach einem anerkannten Standard (also IFRS, IFRS for SMEs, Swiss GAAP PER, US GAAP oder IPSAS; vgl. dazu die Verordnung über die anerkannten Standards zur Rechnungslegung – VASR) erstellen zu müssen, hätte **massiv höhere Revisionskosten** für die bisher nicht zu einem solchen Standard verpflichteten Unternehmen zur Folge. Hinzu kämen nicht zu unterschätzende operative Konsequenzen, welche den betroffenen Unternehmen einen **immensen administrativen Mehraufwand** verursachen würden. Wird die Möglichkeit einer Konsolidierung nach OR vorerst jedenfalls bei grösseren, nichtkottierten Familienunternehmen ausgeschlossen, so entfällt als konkretes Beispiel künftig deren Möglichkeit, stille Reserven zu bilden. Grössere, konzernmässig organisierte Familienunternehmen wären gezwungen, ihre bestehenden **stillen Reserven aufzulösen** und dürften künftig **keine neuen stillen Reserven bilden**. Die letzten Wirtschaftskrisen haben jedoch gezeigt, dass gerade die mittelständischen Unternehmen eine stabilisierende Wirkung hatten, weil sie in Krisenzeiten ein Stück weit auch von ihren (stillen) Reserven zehren konnten. Im Ausland fehlte den Unternehmen eben dieser Puffer, mit den entsprechenden Auswirkungen auf die jeweilige Wirtschaft. Der Vorschlag des Bundesrates wäre für grössere, nichtbörsenkotierte Unternehmen deshalb sehr einschneidend und würde es ihnen im Endeffekt massiv erschweren, konjunkturelle Schwankungen abzufedern. Damit wären unter Umständen in Krisenzeiten eventuell sogar Arbeitsplätze gefährdet.

Hinzu kommt, dass die Revision der Rechnungslegungsvorschriften betreffend Konzernrechnungen als **reine Zwängerei** anmutet. Das Parlament hat nämlich erst vor wenigen Jahren (2001) einen solchen Vorschlag verworfen. Weshalb diese Idee nun verpackt – um nicht zu sagen versteckt – in die vorliegende Aktienrechtsrevision aufgenommen wurde, bleibt fragwürdig.

Die AIHK lehnt die geschilderte Grundsatzänderung deshalb mit aller Deutlichkeit ab! Gerade **angesichts der Aufhebung des Euro-Mindestkurses** steht die schweizerische Wirtschaft vor riesigen Herausforderungen. Es wäre völlig verfehlt, die unternehmerischen Freiheiten in der aktuellen Situation unnötigerweise zusätzlich einzuschränken.

Die AIHK beantragt daher die Beibehaltung des geltenden Art. 963b OR!

Zu den einzelnen Änderungsvorschlägen in diesem Bereich nimmt die AIHK wie folgt Stellung:

- **Art. 963a Abs. 1 Ziff. 1 VE-OR:** Einverstanden mit der Erhöhung der Schwellenwerte, sofern dies unabhängig von einer Anpassung von Art. 963b OR erfolgt.
- **Art. 963a Abs. 2 Ziff. 2 VE-OR:** Einverstanden.
- **Art. 963a Abs. 2 Ziff. 5 VE-OR:** Einverstanden.
- **Art. 963a Abs. 4 VE-OR:** Einverstanden.
- **Art. 963b Abs. 1 VE-OR:** Nicht einverstanden! Die AIHK beantragt die Beibehaltung des geltenden Rechts.
- **Art. 963b Abs. 3 VE-OR:** Nicht einverstanden! Die AIHK beantragt die Beibehaltung des geltenden Rechts.
- **Art. 963b Abs. 4 VE-OR:** Nicht einverstanden! Die AIHK beantragt die Beibehaltung des geltenden Rechts.

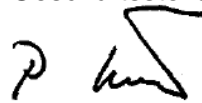
Die Überlegungen der AIHK lassen sich anhand der beigelegten Synopse mit den zusammengefassten Anträgen eventuell etwas leichter nachvollziehen, weshalb an dieser Stelle darauf verwiesen wird.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Einschätzungen sowie die Unterstützung unserer Anträge im Rahmen Ihrer weiteren Bearbeitung der Vorlage.

Freundliche Grüsse

AARGAUISCHE INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER

Geschäftsstelle

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'P. Lüscher'.

Peter Lüscher
Geschäftsleiter

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'David Sassan Müller'.

David Sassan Müller
lic. iur., Rechtsanwalt

Beilage:

Synopse zu den Rechnungslegungsvorschriften betreffend Konzernrechnung

Die Aargauische Industrie- und Handelskammer zählt mehr als 1'600 Mitgliedunternehmen. In diesen Unternehmen – grossmehrheitlich KMU – arbeiten rund 40 Prozent der in unserem Kanton Erwerbstätigen. Die AIHK vertritt damit die Interessen eines wesentlichen Teils unserer Wirtschaft. Wir setzen uns für optimale Rahmenbedingungen ein, die ein erfolgreiches Wirtschaften im Kanton Aargau ermöglichen. Davon können letztlich alle Einwohnerinnen und Einwohner profitieren. Daneben bieten wir unseren Mitgliedunternehmen ein gut ausgebautes Angebot von Dienstleistungen, seien das Rechtsberatung, kostengünstiger Vollzug von Sozialversicherungen oder Exportdienstleistungen.

Vernehmlassung: Änderung des Obligationenrechts (Aktienrecht)

Sachbearbeiter: David Sassan Müller

Synopse zu den Rechnungslegungsvorschriften betreffend Konzernrechnung mit Anträgen

Geltendes Obligationenrecht (OR)	Vorentwurf zum Obligationenrecht (VE-OR)	Bemerkungen & Anträge AIHK
<p>Vierte Abteilung: Handelsregister, Geschäftsfirmen und kaufmännische Buchführung</p> <p>Zweiunddreissigster Titel: Kaufmännische Buchführung und Rechnungslegung</p> <p>Fünfter Abschnitt: Konzernrechnung</p>		<p><u>Hauptantrag AIHK zu den in dieser Synopse dargestellten Bestimmungen:</u> Beibehaltung des geltenden Art. 963b OR! Die AIHK lehnt die vorgeschlagenen Änderungen gemäss Art. 963b VE-OR mit aller Deutlichkeit ab!</p>
<p><i>A. Pflicht zur Erstellung</i></p> <p>Art. 963</p> <p>¹ Kontrolliert eine rechnungslegungspflichtige juristische Person ein oder mehrere rechnungslegungspflichtige Unternehmen, so muss sie im Geschäftsbericht für die Gesamtheit der kontrollierten Unternehmen eine konsolidierte Jahresrechnung (Konzernrechnung) erstellen.</p> <p>² Eine juristische Person kontrolliert ein anderes Unternehmen, wenn sie:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. direkt oder indirekt über die Mehrheit der Stimmen im obersten Organ verfügt; 2. direkt oder indirekt über das Recht verfügt, die Mehrheit der Mitglieder des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans zu bestellen oder abzuberufen; oder 3. aufgrund der Statuten, der Stiftungsurkunde, eines Vertrags oder vergleichbarer Instrumente einen beherrschenden Einfluss ausüben kann. <p>³ Ein nach Artikel 963b anerkannter Standard kann den Kreis der zu konsolidierenden Unternehmen definieren.</p> <p>⁴ Vereine, Stiftungen und Genossenschaften können die Pflicht zur Erstellung einer Konzernrechnung an ein kontrolliertes Unternehmen übertragen, wenn das betreffende kontrollierte Un-</p>		<p>Erfolgen die Änderungen gemäss Art. 963a VE-OR unter Beibehaltung des geltenden Art. 963b OR, so ist die AIHK damit einverstanden.</p>

<p>ternehmen durch Stimmenmehrheit oder auf andere Weise sämtliche weiteren Unternehmen unter einheitlicher Leitung zusammenfasst und nachweist, dass es die Beherrschung tatsächlich ausübt.</p>		
<p><i>B. Befreiung von der Pflicht zur Erstellung</i></p> <p>Art. 963a</p> <p>¹ Eine juristische Person ist von der Pflicht zur Erstellung einer Konzernrechnung befreit, wenn sie:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zusammen mit den kontrollierten Unternehmen zwei der nachstehenden Grössen in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren nicht überschreitet: <ol style="list-style-type: none"> a. Bilanzsumme von 20 Millionen Franken, b. Umsatzerlös von 40 Millionen Franken, c. 250 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt; 2. von einem Unternehmen kontrolliert wird, dessen Konzernrechnung nach schweizerischen oder gleichwertigen ausländischen Vorschriften erstellt und ordentlich geprüft worden ist; oder 3. die Pflicht zur Erstellung einer Konzernrechnung an ein kontrolliertes Unternehmen nach Artikel 963 Absatz 4 übertragen hat. <p>² Eine Konzernrechnung ist dennoch zu erstellen, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dies für eine möglichst zuverlässige Beurteilung der wirtschaftlichen Lage notwendig ist; 2. Gesellschafter, die mindestens 20 Prozent des Grundkapitals vertreten oder 10 Prozent der Genossenschafter oder 10 Prozent der Vereinsmitglieder dies verlangen; 3. ein Gesellschafter oder ein Vereinsmitglied, der oder das einer persönlichen Haftung oder einer Nachschusspflicht unterliegt, dies verlangt; oder 4. die Stiftungsaufsichtsbehörde dies verlangt. <p>³ Verzichtet eine juristische Person gemäss Absatz 1 Ziffer 2 auf die Erstellung der Konzernrechnung für den Unterkonzern, so muss sie die Konzernrechnung des Oberkonzerns nach den Vorschriften für die eigene Jahresrechnung bekannt machen.</p>	<p>Art. 963a Abs. 1 Ziff. 1, Abs. 2 Ziff. 2 und 5 sowie Abs. 4</p> <p>¹ Eine juristische Person ist von der Pflicht zur Erstellung einer Konzernrechnung befreit, wenn sie:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zusammen mit den kontrollierten Unternehmen zwei der nachstehenden Grössen in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren nicht überschreitet: <ol style="list-style-type: none"> a. Bilanzsumme von 40 Millionen Franken, b. Umsatzerlös von 80 Millionen Franken, c. 500 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt; <p>² Eine Konzernrechnung ist dennoch zu erstellen, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. Gesellschafter, die mindestens 20 Prozent des Grundkapitals vertreten, oder 10 Prozent der Genossenschafter oder 20 Prozent der Vereinsmitglieder dies verlangen; 5. bei Gesellschaften, deren Beteiligungspapiere an einer Börse kotiert sind, die Börse dies verlangt. <p>⁴ Lautet das Grundkapital nicht auf Franken, so ist zur Festle-</p>	<p>Verdoppelung der bestehenden Schwellenwerte. Art. 963a Abs. 1 Ziff. 1 VE-OR: Einverstanden mit Erhöhung der Schwellenwerte, sofern dies unabhängig von einer Anpassung von Art. 963b OR erfolgt.</p> <p>Änderung betrifft nur Vereine: Verdoppelung des Schwellenwerts zur Ausübung des Minderheitenrechts bei Vereinen. Art. 963a Abs. 2 Ziff. 2 VE-OR: Einverstanden.</p> <p>Neue Ziffer 5 im Absatz 2. Art. 963a Abs. 2 Ziff. 5 VE-OR: Einverstanden.</p> <p>Neuer Absatz 4.</p>

	<p>gung der Werte gemäss Absatz 1 Ziffer 1 für die Bilanzsumme der Umrechnungskurs zum Bilanzstichtag und für den Umsatzerlös der Jahresdurchschnittskurs massgebend.</p>	<p>Art. 963a Abs. 4 VE-OR: Einverstanden.</p>
<p><i>C. Anerkannte Standards zur Rechnungslegung</i></p> <p>Art. 963b</p> <p>¹ Die Konzernrechnung folgender Unternehmen muss nach einem anerkannten Standard zur Rechnungslegung erstellt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gesellschaften, deren Beteiligungspapiere an einer Börse kotiert sind, wenn die Börse dies verlangt; 2. Genossenschaften mit mindestens 2000 Genossenschaftlern; 3. Stiftungen, die von Gesetzes wegen zu einer ordentlichen Revision verpflichtet sind. <p>² Artikel 962a Absätze 1–3 und 5 ist sinngemäss anwendbar.</p> <p>³ Die Konzernrechnung von übrigen Unternehmen untersteht den Grundsätzen ordnungsmässiger Rechnungslegung. Im Anhang zur Konzernrechnung nennt das Unternehmen die Bewertungsregeln. Weicht es davon ab, so weist es im Anhang darauf hin und vermittelt in anderer Weise die für den Einblick in die Vermögens-, Finanzierungs- und Ertragslage des Konzerns nötigen Angaben.</p> <p>⁴ Eine Konzernrechnung ist dennoch nach einem anerkannten Standard zur Rechnungslegung zu erstellen, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gesellschafter, die mindestens 20 Prozent des Grundkapitals vertreten oder 10 Prozent der Genossenschafter oder 20 Prozent der Vereinsmitglieder dies verlangen; 2. ein Gesellschafter oder ein Vereinsmitglied, der oder das einer persönlichen Haftung oder einer Nachschusspflicht unterliegt, dies verlangt; oder 3. die Stiftungsaufsichtsbehörde dies verlangt. 	<p>Art. 963b Abs. 1, 3 und 4</p> <p>¹ Die Konzernrechnung muss nach einem anerkannten Standard zur Rechnungslegung erstellt werden.</p> <p>³ <i>Aufgehoben</i></p> <p>⁴ <i>Aufgehoben</i></p>	<p>Grundsatzänderung! Art. 963b Abs. 1 VE-OR: Nicht einverstanden! Antrag AIHK: Beibehaltung des geltenden Rechts.</p> <p>Abschaffung der sogenannten Buchwertkonsolidierung. Art. 963b Abs. 3 VE-OR: Nicht einverstanden! Antrag AIHK: Beibehaltung des geltenden Rechts.</p> <p>Art. 963b Abs. 4 VE-OR: Nicht einverstanden! Antrag AIHK: Beibehaltung des geltenden Rechts.</p>